

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
11. August 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2/9b RU 76/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
vom 11. August 1988

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 28. Oktober 1987 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob für den Kläger bei seinem am 12. Februar 1985 erlittenen Unfall Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bestand.

Aufgrund notariellen Kaufvertrages vom 16. Oktober 1984 erwarben der Kläger und seine inzwischen von ihm geschiedene Ehefrau als Miteigentümer je zur Hälfte ein mit einem noch nicht fertiggestellten Einfamilienhaus bebautes Grundstück in M. /W. zu einem Kaufpreis von 180.000,-- DM. Auf S 6 unter III Nr 5 der Urkunde heißt es ua, Befreiung von den Gerichtskosten werde beantragt gemäß Gesetz vom 30. Mai 1953 mit der Versicherung, daß der Erwerber binnen 5 Jahren überwiegend steuerbegünstigte Wohnungen fertig errichten werde. In dem Kaufvertrag war vereinbart worden, daß die in einer Anlage aufgeführten Restarbeiten, Reparaturen und Nachbesserungen von den Käufern auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchgeführt werden sollten. Alle Maler- und Tapezierarbeiten, das Verlegen des Teppichbodens und die Fertigstellung der Außenanlagen wollte der Kläger in Eigenleistung erbringen.

Am 12. Februar 1985, während der Kläger mit dem Anstreichen des Heizungskellers beschäftigt war, explodierte der in diesem Raum befindliche Gasheizkessel. Der Kläger wurde unmittelbar nach der Explosion bewußtlos im Keller liegend von seinem Bruder gefunden und mit einem Rettungshubschrauber in die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik L. eingeliefert. Nach ärztlichen Berichten der Klinik hatte der Kläger Verbrennungen zweiten bis dritten Grades im Gesicht, an den Händen und Armen sowie teilweise am Rücken und Gesäß in einer Gesamtausdehnung von 40 vH der Körperoberfläche erlitten. Nach großflächigen Hauttransplantationen im Gesicht sind ein Teilverlust der Nasenflügel, ein an beiden Seiten inkompletter Mundschluß und erheblich verkleinerte Ohr läppchen zurückgeblieben. Die rechte Hand kann nach Verlust des Daumens und aller Finger nur noch zu groben Beihandfunktionen gebraucht werden. Die Funktionsfähigkeit der linken Hand ist nach Teilamputation des Daumens und der Finger erheblich eingeschränkt. Nach ärztlicher Einschätzung wird nach Beendigung des therapeutischen Prozesses mit weiteren operativen Maßnahmen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von oder nahe 100 vH bleiben.



Mit Bescheid vom 28. Oktober 1985 lehnte der Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls gemäß § 548 iVm § 539 Abs 1 Nr 15 RVO mit der Begründung ab, es sei nicht nachgewiesen, daß der Kläger zur Zeit des Unfalls die Absicht gehabt habe, öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen zu schaffen, denn er habe bis zu diesem Zeitpunkt von der Möglichkeit der Steuerbegünstigung nichts gewußt. Mit Bescheid vom 27. November 1985 erkannte die Kreisverwaltung des W. in M. den Neubau des Wohnhauses mit einer Wohnfläche von 74,11 qm als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 82 und 83 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) an.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat mit Urteil vom 31. März 1987 unter Aufhebung des Bescheides vom 28. Oktober 1985 festgestellt, daß der Kläger am 12. Februar 1985 einen versicherten Arbeitsunfall erlitten hat. Das Landesozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Beklagten mit Urteil vom 28. Oktober 1987 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger sei bei den Selbsthilfearbeiten an dem Haus gemäß §§ 539 Abs 1 Nr 15, 548, 657 Abs 1 Nr 8 RVO gesetzlich bei dem Beklagten versichert gewesen. Neben den unstreitig gegebenen objektiven Voraussetzungen seien auch die subjektiven Voraussetzungen für die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zur Zeit des Unfalls erfüllt gewesen, denn der Kläger habe bei dem Erwerb des Hauses die Absicht gehabt, es mit seiner damaligen Ehefrau zu bewohnen, und mit ihr tatsächlich in dem Familienheim gewohnt. Es sei nicht erforderlich, daß er zur Zeit des Unfalls die Absicht gehabt habe, einen Antrag auf Anerkennung als steuerbegünstigt zu stellen. Der Bauherr brauche im Unfallzeitpunkt die Möglichkeit der Steuerbegünstigung nach dem II. WoBauG nicht gekannt zu haben. Um Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO zu erlangen, genüge es, wenn ein Antrag auf Steuerbegünstigung - wäre er bereits zur Zeit des Unfalls gestellt gewesen - hätte positiv beschieden werden müssen. Im übrigen seien Zweifel an der Antragsabsicht des Klägers nicht recht verständlich, denn es könne nicht unterstellt werden, daß er die Formulierung auf S 6 unter III Nr 5 des Kaufvertrages nicht gekannt oder nicht verstanden habe, zumal die Zeugenaussage seiner geschiedenen Ehefrau, daß der Notar über die Möglichkeit der Steuerbegünstigung belehrt habe, glaubhaft erscheine.

Mit der von dem LSG zugelassenen Revision vertritt der Beklagte die Auffassung, Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO setze die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorhandene Absicht des Bauherrn voraus, einen Antrag auf Steuerbegünstigung zu stellen. Anderenfalls würden Selbsthelfer an sämtli-



chen Bauvorhaben innerhalb der Grenzen des II. WoBauG, die von dem Bauherrn oder einem Angehörigen und deren Familien bezogen werden würden, während der Bauzeit beitragsfrei unfallversichert sein. Es könne für den Bauherrn durchaus Gründe geben, den Antrag auf Steuerbegünstigung nicht zu stellen. Das könne für ihn von Interesse sein, wenn er bereits absehen könne, daß er innerhalb kurzer Zeit zusätzlichen Wohnraum schaffen und damit die Wohnflächengrenzen überschreiten werde oder er im Haus eine dritte Wohnung einrichten bzw für eine Einliegerwohnung die Miete ohne die Mietpreisbindung nach § 85 II. WoBauG erheben wolle. Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, daß es für die Begründung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO eines Antrages auf Steuerbegünstigung nicht bedürfe. Aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) folge, daß der Antrag zwar nicht bereits vor dem Unfall gestellt zu sein brauche, daß jedoch im Unfallzeitpunkt nachweisbar sein müsse, daß eine steuerbegünstigte Wohnung geschaffen werden solle. Da die Anerkennung der Steuerbegünstigung die Durchführung eines durch einen Antrag einzuleitenden Anerkennungsverfahrens erfordere, könne der Wille, eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen, wenn noch kein Antrag gestellt worden sei, nur anhand der Absicht des Bauherrn, einen solchen Antrag zu stellen, ermittelt werden. Das LSG habe die Absicht des Klägers, steuerbegünstigt zu bauen, nicht festgestellt. Sollte jedoch dem angefochtenen Urteil eine solche Feststellung zu entnehmen sein, beruhe sie auf mangelnder Sachaufklärung, da das LSG offensichtlich den notariellen Vertrag selbst überhaupt nicht ausgewertet und sich stattdessen auf die nichtssagende Zeugenaussage der früheren Ehefrau, daß der Notar seine Amtspflicht erfüllt habe, verlassen habe.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Oktober 1987 und des Sozialgerichts Koblenz vom 31. März 1987 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung steht der im Unfallzeitpunkt vorhandene Wille, steuerbegünstigten Wohnraum zu schaffen, fest, denn die Beweisaufnahme habe ergeben, daß er von Anfang an die Absicht gehabt habe, einen Antrag auf Steuerbegünstigung zu stellen.



II

Die Revision des Beklagten ist nicht begründet.

Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß der Kläger einen von dem Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hat. Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger am 12. Februar 1985, während er mit dem Anstreichen des Heizungskellers des zuvor erworbenen Einfamilienhauses beschäftigt war, infolge der Explosion des in diesem Raum befindlichen Gasheizkessels erheblich verletzt worden. Er war bei dieser Tätigkeit gemäß § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Nach dieser Vorschrift besteht Unfallversicherungsschutz für Personen, die bei dem Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind, wenn durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen. Für die nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versicherten Personen ist der Beklagte nach § 657 Abs 1 Nr 8 RVO der zuständige Träger der Unfallversicherung.

Die für den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO erforderliche Voraussetzung, daß durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, ist erfüllt. Das Einfamilienhaus entsprach den Anforderungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung. Die Wohnfläche von 74,11 qm lag bei weitem unter der nach §§ 82 Abs 1 Satz 2, 39 Abs 1 Satz 1 Nr 1 II. WoBauG zulässigen Wohnfläche. Die Kreisverwaltung des W. in M. hat mit Bescheid vom 27. November 1985 den Neubau des Wohnhauses mit einer Wohnfläche von 74,11 qm als steuerbegünstigte Wohnung anerkannt. Da der Entscheidung der Anerkennungsbehörde diejenigen tatsächlichen Verhältnisse zugrunde lagen, die bereits im Unfallzeitpunkt gegeben waren, ist der Bescheid über die Anerkennung der Steuerbegünstigung, obwohl er erst nach dem Unfall ergangen ist, für die Unfallversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindend (BSGE 45, 258, 260; 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109).



Es kann dahinstehen, ob dem Kläger zur Zeit des Unfalls die Steuerbegünstigungsmöglichkeiten nach dem II. WoBauG bekannt waren und ob er bereits in diesem Zeitpunkt die Absicht hatte, einen Antrag auf Anerkennung als steuerbegünstigt zu stellen. Nicht zu folgen ist der Revision insoweit, als sie meint, zu den subjektiven Tatbestandsmerkmalen des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gehöre die im Unfallzeitpunkt nachweisbar vorhandene Absicht des Bauherrn, einen Antrag auf Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung gemäß § 83 II. WoBauG zu stellen, was voraussetze, daß ihm zur Zeit des Unfalls die Möglichkeit, einen solchen Antrag stellen zu können, bekannt gewesen sei. Anders als bei dem Tatbestandsmerkmal "Bau eines Familienheimes", bei dem die vorgegebene Nutzungsabsicht einen Teil dieses Tatbestandsmerkmals bildet, ist für die öffentliche Förderung oder für die Steuerbegünstigung als Tatbestandsmerkmal des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht Voraussetzung, daß bereits im Unfallzeitpunkt beabsichtigt war, die öffentliche Förderung oder Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen. Das BSG hat deshalb bei der Prüfung, ob durch das Bauvorhaben steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, immer nur darauf abgestellt, ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt nachweisbar den Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung als steuerbegünstigt entsprochen hat (BSGE 28, 134, 136; SozR Nr 21 zu § 539 RVO; SozR 2200 § 539 Nr 27; BSGE 45, 258, 259; SozR 2200 § 539 Nrn 69, 97 und 124; Brackmann aaO S 475b). Für den Unfallversicherungsschutz kommt es allein darauf an, ob das Bauvorhaben im Unfallzeitpunkt die Merkmale aufgewiesen hat, die nach § 82 II. WoBauG eine steuerbegünstigte Wohnung kennzeichnen. Dies wird sich in aller Regel aufgrund der für die Baugenehmigung eingereichten Unterlagen - evtl mit den bis zum Unfallzeitpunkt vorgenommenen Änderungen feststellen lassen (BSGE 28, 134, 136). Hierdurch besteht hinreichende Gewähr dafür, daß der Unfallversicherungsschutz nicht nach Eintritt des Unfalls noch manipuliert wird (BSG aaO). Zum Ausschluß solcher Manipulationen bedarf es jedenfalls im allgemeinen nicht einer Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes, welche die Einleitung des Anerkennungsverfahrens (§ 83 II. WoBauG) zum entscheidenden Tatbestandsmerkmal erhebt (BSG aaO). In seinem Urteil vom 25. August 1971 (SozR Nr 21 zu § 539 RVO) hat der Senat den Unfallversicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO deshalb verneint, weil den vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend klar zu entnehmen war, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt ein Familienhaus bauen wollte, das den Anforderungen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus entsprach. Diese Entscheidungen machen deutlich, daß die Rechtsprechung des BSG unter der Absicht des Bauherrn, eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen, immer nur verstanden hat, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt beab-



sichtigt haben muß, so zu bauen, daß die Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigt erfüllt sind. Es ist nicht zusätzlich zu fordern, daß er zur Zeit des Unfalls Kenntnis von der Möglichkeit eines Antrages auf Steuerbegünstigung und den Willen, einen solchen Antrag zu stellen, gehabt haben muß. Eine solche Auslegung ist nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht geboten.

Als Nachfolgevorschrift des durch § 122 II. WoBauG vom 27. Juni 1956 (BGBl I S 523) eingefügten § 537 Nr 13 RVO in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung bezweckt der mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I S 241) am 1. Juli 1963 in Kraft getretene § 539 Abs 1 Nr 15 RVO, der § 537 Nr 13 RVO mit Ausnahme des Eingangswortes "alle" wortgleich und ohne sachliche Änderung (BT-Drucks IV/120 S 52) übernommen hat, die Förderung der Errichtung von Familienheimen und ähnlichen Arten von Wohnraum und dient dem Schutz derjenigen Personen, die bei dem Bau Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe erbringen. Ihnen soll bei den Selbsthilfemaßnahmen beitragsfreier Unfallversicherungsschutz zuteil werden (BSGE 28, 128, 129; Brackmann aaO S 474x; Lauterbach/Watermann, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl, § 539 Anm 92; Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, 4. Aufl, § 539 RdNr 28; Linthe BG 1956, 388; Haase WzS 1956, 204). Nach dem Gesetzeszweck soll Versicherungsschutz für solche Bauvorhaben bestehen, die zur Eigennutzung des Bauherrn und seiner Familie oder seiner Angehörigen und deren Familien bestimmt sind. Dieser Abgrenzung des Versicherungsschutzes hat der Senat dadurch Rechnung getragen, daß er ihn von der zur Zeit des Unfalls nachweisbar vorhandenen Absicht des Bauherrn, das Bauwerk als Familienheim zu nutzen, abhängig gemacht hat (BSGE 56, 16, 18; SozR 2200 § 539 Nr 109). Die Eigennutzungsabsicht des Klägers war am Unfalltag gegeben. Nach den unangegriffenen und deshalb für den Senat nach § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG bewohnten der Kläger und seine damalige Ehefrau seit November 1984 das kurz zuvor erworbene Einfamilienhaus. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß sie im Unfallzeitpunkt nicht mehr den Willen zur Eigennutzung des Hauses hatten. Ob sie diese Absicht nach dem Unfall aufgegeben haben, ist für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO unerheblich. Die Absicht der Eigennutzung des Bauvorhabens dient jedoch, wie bereits aufgezeigt, der Bestimmung des Begriffs Familienheim in § 539 Abs 1 Nr 15 RVO. Hatte der Bauherr im Unfallzeitpunkt nicht die Absicht, das zu errichtende Bauwerk als Familienheim zu nutzen, ist Versicherungsschutz nicht deshalb zu versagen, weil es an der Absicht, steuerbegünstigt zu bauen, fehlt, sondern weil schon die Voraussetzung einer Tätigkeit beim Bau eines Familienheimes nicht



erfüllt ist. Aus der Rechtsprechung zur Zweckbestimmung des Bauvorhabens lassen sich keine Erkenntnisse dafür gewinnen, welche Anforderungen an die Absicht des Bauherrn, steuerbegünstigte Wohnungen zu schaffen, zu stellen sind. Ihr läßt sich insbesondere nicht entnehmen, daß die Gewährung von Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO daran geknüpft ist, daß der Bauherr im Unfallzeitpunkt die Absicht hatte, die Anerkennung des Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu beantragen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal, daß durch das Bauvorhaben öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, wollte der Gesetzgeber eine zusätzliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes vornehmen und solche Bauvorhaben von der Vergünstigung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO ausschließen, die den Anforderungen des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaus nicht entsprechen. Es sollten nicht alle als Familienheim zweckbestimmten Bauvorhaben unabhängig von ihrer Größe und Wohnfläche in den beitragsfreien Unfallversicherungsschutz einbezogen werden. Er wurde nur für solche Bauvorhaben als geboten und gerechtfertigt angesehen, die sich innerhalb der nach dem II. WoBauG maßgeblichen Wohnflächengrenzen halten. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes kommt es für die Abgrenzung des Unfallversicherungsschutzes nicht auf die Absicht des Bauherrn, das Bauvorhaben als steuerbegünstigte Wohnung anerkennen zu lassen, sondern darauf an, ob er ein Eigenheim zu errichten beabsichtigt, das, weil es die in § 82 II. WoBauG bestimmten Wohnflächen nicht überschreitet, die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung erfüllt.

Es sind auch im übrigen keine sachlichen Gründe erkennbar, die es rechtfertigen oder als sinnvoll erscheinen lassen könnten, die Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO zusätzlich davon abhängig zu machen, daß der Bauherr zur Zeit des Unfalls Kenntnis von den Steuerbegünstigungsmöglichkeiten und die Absicht hatte, einen Antrag auf Anerkennung seines Bauvorhabens als steuerbegünstigte Wohnung zu stellen. Die Revision meint, es könne für den Bauherrn von Interesse sein und es gebe vernünftige Gründe dafür, die Steuerbegünstigung nicht zu beantragen, wie zB - von der Revision angeführt - das Überschreiten der zunächst vorgesehenen und auch eingehaltenen Wohnflächenbegrenzung durch einen für später vorgesehenen Ausbau. Unfallversicherungsrechtlich ist jedoch - auch unter dem Gesichtspunkt der von der Revision wohl insoweit befürchteten Manipulation - entscheidend, daß selbst dann, wenn der Bauherr einen Antrag auf öffentliche Förderung oder Steuerbegünstigung gestellt hat, er nicht gehindert ist, nachträglich durch eine Erweiterung des Wohnraumes die Wohnflächenbegrenzung zu überschreiten. Die Anerkennung



als steuerbegünstigte Wohnung gemäß § 83 II. WoBauG ist für den Bauherrn zunächst vorteilhaft. Sie ermöglicht es ihm, die für den steuerbegünstigten Wohnungsbau gesetzlich vorgesehenen Vergünstigungen, insbesondere die Grundsteuervergünstigung nach § 92a II. WoBauG, in Anspruch zu nehmen. Durch die Anerkennung erleidet der Bauherr keine Nachteile. Die als steuerbegünstigt anerkannte Wohnung ist keinen tatsächlichen oder rechtlichen Bindungen unterworfen, die ihn veranlassen könnten, von einem Antrag auf Steuerbegünstigung abzusehen. Der Bauherr kann über die Wohnung frei verfügen und sie beliebig nutzen. Er ist nach Anerkennung der Steuerbegünstigung nicht daran gehindert, sie auszubauen, zu vermieten oder gewerblich zu nutzen. Der nachträgliche Ausbau der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnung hat, wenn die nach § 82 II. WoBauG zulässige Wohnfläche überschritten wird, ebenso wie eine unzulässige Benutzung den Widerruf der Anerkennung gemäß § 83 Abs 5 II. WoBauG zur Folge, der nach Satz 2 dieser Vorschrift für den Zeitpunkt auszusprechen ist, von dem ab die zum Widerruf berechtigenden Voraussetzungen gegeben waren. Wird der Anerkennungsbescheid widerrufen, fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung gemäß § 94 Abs 4 II. WoBauG von dem in dem Widerrufsbescheid bezeichneten Zeitpunkt an fort. Der bei Überschreitung der zulässigen Wohnfläche oder bei unzulässiger Benutzung der Wohnung drohende Widerruf der Anerkennung legt es nicht nahe, den Bauherrn zum Verzicht auf den Anerkennungsantrag zu veranlassen, da er bis zum Widerruf die mit der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung verbundenen Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung hat für den Bauherrn nicht mehr die Konsequenz, bei einer Vermietung nur die Kostenmiete verlangen zu können. § 85 Abs 2 bis 4 II. WoBauG, der eine Mietpreisbindung für steuerbegünstigte Wohnungen vorsieht, galt nach § 18 Abs 1 des Zweiten Bundesmietengesetzes zudem nur noch im Land Berlin (vgl Fußnote zu § 85 II. WoBauG idF der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 - BGBl I S 1284 -); er ist auch dort durch § 8 Abs 2 Nr 11 des Gesetzes zur dauerhaften sozialen Verbesserung der Wohnungssituation im Land Berlin vom 14. Juli 1987 (BGBl I S 1625) mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aufgehoben worden. Der weiterhin geltende Abs 1 der Vorschrift läßt für steuerbegünstigte Wohnungen eine freie Mietpreisvereinbarung zu. Selbst wenn man den Versicherungsschutz von der Antragstellung oder einer entsprechenden Dokumentation des Willens abhängig machen würde, könnte dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß ein Bauherr trotz seines Planes, später durch einen Ausbau die Wohnflächenbegrenzung zu überschreiten, zunächst einen Antrag stellt, um alle steuerrechtlichen und unfallversicherungsrechtlichen Vorteile vorsorglich wahrzunehmen und sie - entgegen seinen ursprünglichen



Plänen - nicht aufzugeben, wenn er oder eine andere nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO versicherte Person vor dem zunächst vorgesehenen Ausbau einen Unfall erleidet.

Es erscheint deshalb, worauf Wiesner (SGB 1987, 53, 54) zutreffend hinweist, mit Sinn und Zweck des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO nicht vereinbar, Bauherren nur deshalb von dem beitragsfreien Unfallversicherungsschutz auszuschließen, weil sie zur Zeit des Unfalls, sei es aus Unkenntnis oder aus anderen Gründen, noch nicht die Absicht hatten, die Vorteile des steuerbegünstigten Wohnungsbaus in Anspruch zu nehmen.

Die von dem Beklagten hilfsweise erhobene Verfahrensrüge, das LSG sei infolge mangelnder Sachaufklärung zu der Feststellung gelangt, der Kläger habe von den Steuerbegünstigungsmöglichkeiten nach dem II. WoBauG Kenntnis gehabt und sie in Anspruch nehmen wollen, ist nach der vorstehend dargelegten, die Auffassung des LSG bestätigenden Rechtsansicht des Senats schon deshalb unbeachtlich, weil es für die Anwendung des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO auf die Kenntnis des Bauherrn, Steuerbegünstigung beantragen zu können, und auf seine Absicht, davon Gebrauch machen zu wollen, nicht ankommt. Der Kläger erfüllt die Voraussetzung, daß durch das Bauvorhaben steuerbegünstigte Wohnungen geschaffen werden sollen, bereits deshalb, weil er und seine damalige Ehefrau als Bauherren im Unfallzeitpunkt beabsichtigt hatten, so zu bauen, daß die Voraussetzungen des § 82 II. WoBauG für die Anerkennung des Einfamilienhauses als steuerbegünstigte Wohnung erfüllt waren.

Der Kläger war am Unfalltag, wovon der Beklagte bereits in dem angefochtenen Bescheid ausgegangen ist, im Rahmen der Selbsthilfe tätig. Nach den in dem notariellen Kaufvertrag getroffenen Vereinbarungen hatten es der Kläger und seine damalige Ehefrau übernommen, die in einer Anlage im einzelnen aufgeführten Restarbeiten, Reparaturen und Nachbesserungen, zu denen ua die Malerarbeiten gehörten, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung durchzuführen. Das Anstreichen der Wände des Heizungskellers, womit der Kläger zur Zeit des Unfalls beschäftigt war, ist eine von ihm als Bauherr zur Durchführung des Bauvorhabens erbrachte Arbeitsleistung, die nach § 36 Abs 2 Buchst a II. WoBauG zur Selbsthilfe gehört. Auch die Voraussetzung, daß der durch den Wert der Selbsthilfe gegenüber den üblichen Unternehmerkosten ersparte Betrag wenigstens 1,5 vH der Gesamtkosten des Bauvorhabens abgedeckt haben muß (vgl BSGE 28, 122, 126; 45, 258, 262; Brackmann aaO S 475a), ist erfüllt. Nach den Feststellungen des LSG



beabsichtigte der Kläger, alle Maler- und Tapezierarbeiten, das Verlegen des Teppichbodens und die Fertigstellung der Außenanlagen in Eigenleistung zu erbringen. Das LSG hat weiterhin unangegriffen festgestellt, daß der Wert dieser im Rahmen der Selbsthilfe zu erbringenden Arbeitsleistungen 1,5 vH der Anschaffungskosten von 180.000,-- DM bei weitem übersteigt.

Wie das LSG zutreffend erkannt hat, besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Selbsthilfetätigkeit und den infolge der Explosion des Gasheizkessels erlittenen Verletzungen des Klägers. Er hat deshalb erhebliche Verbrennungen davongetragen, weil er sich beim Anstreichen der Wände des Heizungskellers in unmittelbarer Nähe der Gasheizung aufgehalten hatte. Diese Tätigkeit ist wesentliche Bedingung für die bei dem Kläger eingetretenen Unfallfolgen. Es ist nicht erforderlich, daß die versicherte Tätigkeit das schädigende Ereignis ausgelöst hat. Entscheidend ist, daß die versicherte Tätigkeit erheblich dazu beigetragen hat, das schädigende Ereignis wirksam werden zu lassen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Versicherten der Unfall auch hätte zustoßen können, wenn er eigenwirtschaftlich tätig geworden wäre. Daß der Kläger auch dann durch die Gasexplosion in gleicher oder ähnlicher Weise hätte verletzt werden können, wenn er sich zu eigenwirtschaftlichen Zwecken in unmittelbarer Nähe der Gasheizung aufgehalten hätte, schließt den Versicherungsschutz nicht aus (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Oktober 1987 - 2 RU 32/87 - Sturz nach Blitzschlag auf dem Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit).

Die Revision des Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

